

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail an
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Mohammadi
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD22-45.03/17.001

Kiel, 6. Januar 2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Dauerwohnraum –
Drucksache 18/2108**

Ihre E-Mail vom 30.11.2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für zweckfremde Nutzung von Wohnraum wird in den Gemeinden **voraussichtlich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger betreffen**. Aus der Aufsichtspraxis des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) ist bekannt, dass Datenverarbeitungen, die die Bürgerinnen und Bürger in derartiger Weise unmittelbar betreffen, von diesen häufig berechtigterweise kritisch hinterfragt werden. Das ULD wird gerade in solchen Fällen, etwa bei der Datenerhebung durch Gemeinden zur Prüfung der Zweitwohnungssteuerpflicht, häufig **mit Eingaben um Unterstützung gebeten**. Zudem ist zu erwarten, dass sich nach Einführung einer Genehmigungspflicht für zweckfremde Nutzung von Wohnung Bürgerinnen und Bürger dazu veranlasst sehen, den Behörden **Verdachtsfälle zu melden**. Dies kann zu einem hohen Aufkommen an Fällen führen, die von den Gemeinden überprüft werden. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass solche **Überprüfungen bei den betroffenen Personen auf nur geringe Akzeptanz** stoßen werden.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich, dass der Gesetzentwurf in § 8 eine **ausdrückliche Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten** enthält. Allerdings werden durch diese Vorschrift nicht alle Fragen der Datenverarbeitung in ausreichender Weise geklärt. Insbesondere bei gesetzli-

chen Regelungen, die ein Grundrecht – hier: die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG – einschränken, ist **Normenklarheit** essentiell.

Es verbleiben **offene Punkte, die für die ausführenden Behörden zu einem Risiko** werden können, **Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu verletzen**. Daher sollten für die nachfolgend genannten Punkte konkrete Regelungen, entweder durch den Gesetzentwurf selbst oder durch Rechtsverordnung, getroffen werden.

Zunächst ist **unklar, ob § 8 des Gesetzentwurfs eine abschließende Regelung für alle Zwecke des Gesetzes darstellen oder ob sich die Vorschrift nur auf Ermittlungen der Gemeinde im Fall des Verdachts ungenehmigter zweckwidriger Nutzung beziehen soll**. In diesem Zusammenhang stellt sich z. B. die Frage, ob die Regelung auch bei einer etwaigen Datenverarbeitung zum Zwecke der Genehmigung nach § 3 des Gesetzentwurfs anwendbar ist. Zwar wird in § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs formuliert, dass bestimmte Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen, „soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist“. Zuvor wird jedoch der Personenkreis der „Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten und sonstigen Bewohnerinnen und Bewohnern des befangenen Wohnraums“ genannt. Der **Begriff des „befangenen“ Wohnraums** ist meines Erachtens **nicht hinreichend bestimmt**. Er sollte entweder definiert oder durch einen klareren Begriff ersetzt werden. Der Begriff wird im Gesetzentwurf ausschließlich in § 8 verwendet und bezeichnet dort die Eingriffsvoraussetzungen, d. h. denjenigen Wohnraum, über den die Gemeinde personenbezogene Daten der Verfügungsberechtigten oder sonstigen Bewohnerinnen und Bewohner erheben darf. Demnach sollte begrifflich im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, ob damit jeglicher Wohnraum gemeint ist, der sich in einem Gebiet mit Genehmigungsvorbehalt für Zweckentfremdung nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs befindet, oder ob befangener Wohnraum nur solcher ist, bei dem die Gemeinde bereits Anhaltspunkte für eine ungenehmigte Zweckentfremdung hat.

§ 8 Abs. 1 enthält eine **Vielzahl von Datenkategorien**, die die Gemeinde bei den Betroffenen erheben darf. Ob **tatsächlich sämtliche der dort aufgezählten Daten für die Aufgaben der Gemeinde erforderlich** sind, kann ich nicht vollständig nachvollziehen. Die Entwurfsbegründung enthält keine Erläuterung dazu, für welche Aufgaben die Gemeinde welche Angaben benötigt. Für einige Datenkategorien erschließt sich der Bedarf auch nicht von selbst. Insbesondere ist **zum Zwecke der Feststellung der Zweckentfremdung fraglich, ob die Erhebung des Familienstands und die letzte frühere Anschrift erforderlich sind**. Zwar ist zu begrüßen, dass die Ermächtigung in Absatz 1 ausdrücklich nur so weit reicht, wie die Erforderlichkeit im Einzelfall tatsächlich besteht („soweit“). Letztendlich bliebe es jedoch, insbesondere mangels Begründung des Gesetzentwurfs, der Gemeindeverwaltung überlassen, ob sie bestimmte Daten erhebt. **Aus diesen Gründen sollte die Datenmenge, die nach § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verarbeitet werden darf, entweder reduziert werden oder es sollte in der Begründung erläutert werden, welche Daten der Gesetzgeber für welche Fälle für erforderlich hält**.

Darüber hinaus fehlt eine Regelung zur **Löschung von personenbezogenen Daten**. Es ist unklar, **wie lange die erhobenen Daten gespeichert** werden dürfen und wann diese gelöscht werden müssen. Nach den ergänzend anwendbaren Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dieser Zeitpunkt sollte bereichsspezifisch konkretisiert werden. Soweit dies in abstrakter Weise im Gesetz nicht geregelt werden kann, könnte eine Regelung zur Löschung personenbezogener Daten **durch Rechtsverordnung** getroffen werden.

Hierfür müsste in § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ein weiterer Punkt aufgenommen werden, der die Landesregierung ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** nähere Bestimmungen über die **Verarbei-**

ung von personenbezogenen Daten zu treffen. Über eine Rechtsverordnung könnten dann auch weitere Regelungen zur Datenverarbeitung nach diesem Gesetz konkretisiert werden. Dies gilt vor allem etwa für den Fall, dass die Datenverarbeitung im Genehmigungsverfahren nach § 3 des Gesetzentwurfs nicht bereits von der Regelung des § 8 des Gesetzentwurfs erfasst ist.

§ 8 Abs. 5 des Gesetzentwurfs regelt das Betreten des Wohnraums der in § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Personen. Im Rahmen dieser Vorschrift ist der **Zusammenhang zwischen der Betretung des Wohnraums und der Datenverarbeitung unklar**. Wird ein Wohnraum auf dieser Rechtsgrundlage betreten, so müssten vor Ort sicherlich weitere Daten erhoben werden (z. B. zur Beweisaufnahme). Es stellt sich die Frage, **welche Daten in solchen Fällen für welche Zwecke erhoben** werden sollen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde müssen die notwendigen Richtlinien für die Beweisaufnahme an die Hand gegeben werden, damit nicht Fälle eintreten, in denen beispielsweise Fotos aus einer Wohnung mit privaten Smartphones aufgenommen und ungesichert per Messenger-Dienst versandt werden. Daher sollten im Rahmen der Regelung des § 8 Abs. 5 des Gesetzentwurfs **erlaubte Datenverarbeitungen näher bestimmt** werden, um **insbesondere auch einem ggf. erlaubten Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Grenzen zu setzen**. Dies könnte etwa auch **durch Rechtsverordnung**, wie oben bereits erwähnt, konkretisiert werden.

Des Weiteren stellt sich hier die Frage, ob die Betretung des Wohnraums vorher angekündigt wird. Eine **Regelung zur vorherigen Ankündigung** sollte mit in die Vorschrift aufgenommen werden.

In § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfs wird geregelt, dass die Auskunftspflichtigen über die Datenerhebung, ihren Zweck und ihre Rechtsgrundlage in geeigneter Weise **zu informieren** sind. Hier ist unklar, ob auch die **Datenerhebung im Sinne des § 8 Abs. 5** des Gesetzentwurfs (Betreten des Wohnraums) umfasst ist. Dies ist jedenfalls dann relevant, wenn der Wohnraum etwa in Abwesenheit des Betroffenen betreten werden sollte. **Die Pflicht zur Unterrichtung über die Datenerhebung sollte sich deshalb auch auf § 8 Abs. 5 des Gesetzentwurfs erstrecken**. Dies sollte zumindest im Begründungstext des Gesetzentwurfs deutlich werden.

Redaktionell und klarstellend sollte die Überschrift von § 8 des Gesetzentwurfs von „Datenverarbeitung; Betreten der Wohnung“ auf **„Datenverarbeitung; Betreten des Wohnraums“** geändert werden, da nicht nur das Betreten von „Wohnungen“ geregelt ist.

Weiterhin wird **redaktionell** darauf hingewiesen, dass § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs zusätzlich **Regelungen zum Vorlegen von Unterlagen** enthält. Dies sollte gleichlautend zu § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs formuliert sein. Daher ist ggf. eine Anpassung des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs sinnvoll.

Für weitere Auskünfte und eine Erörterung des Entwurfs stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen